



Az.: 55-29402/300-0005

Mitteilung

1 / 2016

Datenübermittlung nach § 24 Abs. 4 StromNEV und § 23 Abs. 4 GasNEV

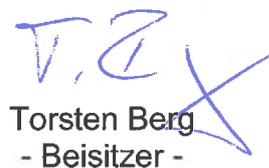
Gemäß § 24 Abs. 4 S.1 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 23 Abs. 4 S.1 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. April die in der Vorschrift aufgeführten Daten zu übermitteln.

Die Regulierungskammer Niedersachsen wird im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Jahr 2016 davon absehen, diese Daten einzufordern.

Eine Datenübermittlung aufgrund der genannten Vorschriften zum 1. April 2016 ist daher nicht erforderlich, die Veröffentlichungspflichten gemäß §§ 27 der StromNEV und der GasNEV bleiben davon unberührt.

Hannover, den 19.02.2016


Dr. Daniel Gelmke
- Vorsitzender -


Torsten Berg
- Beisitzer -


Anke Weber
- Beisitzerin -